

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming



5. Jahrgang

14. April 1997

Nr. 14

Inhalt:

Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärung der Kreissparkasse Teltow-Fläming

Öffentliche Zustellung des Amtes zur Regelung offener Vermögensfragen des Landkreises Teltow-Fläming

Bekanntmachung des Brandenburgischen Landesamtes für Verkehr und Straßenbau zum Neubau der Bundesstraße 101, Zubringer Großbeeren, im Abschnitt zwischen Bundesautobahn A 10 und Kerzendorf

Bekanntmachung des Termins zum Bürgerentscheid zum Zusammenschluß der Gemeinde Altes Lager mit unmittelbar angrenzenden Gemeinden

Herausgeber: Landkreis Teltow-Fläming
Grabenstraße 23
14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming eingesehen werden und ist in begrenzter Auflage im Büro des Kreistages erhältlich.

**Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen
der Kreissparkasse Teltow-Fläming**

Aufgebotsverfahren:

Das Sparkassenbuch Nummer 140125021 ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgeboten.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet) seine Rechte anzumelden, andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Kreissparkasse Teltow-Fläming
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nummer 1420018929 ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgeboten.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet) seine Rechte anzumelden, andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Kreissparkasse Teltow-Fläming
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nummer 1631004154 ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgeboten.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet) seine Rechte anzumelden, andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Kreissparkasse Teltow-Fläming
Der Vorstand

Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming

Das Sparkassenbuch Nummer 1524030887 ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgegeben.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet) seine Rechte anzumelden, andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Kreissparkasse Teltow-Fläming
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nummer 1526031651 ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgegeben.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet) seine Rechte anzumelden, andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Kreissparkasse Teltow-Fläming
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nummer 1320006503 ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgegeben.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet) seine Rechte anzumelden, andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Kreissparkasse Teltow-Fläming
Der Vorstand

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Das Zertifikat Nummer 1632012290 ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgeboten.

Der Inhaber des Zertifikates wird aufgefordert, unter Vorlage des Zertifikates binnen drei Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet) seine Rechte anzumelden, andernfalls das Zertifikat für kraftlos erklärt wird.

Kreissparkasse Teltow-Fläming
Der Vorstand

Kraftloserklärung:

Auf Beschluß des Vorstandes der Kreissparkasse Teltow-Fläming wird das Sparkassenbuch Nummer 1521067763 hierdurch für kraftlos erklärt.

Kreissparkasse Teltow-Fläming
Der Vorstand

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Öffentliche Zustellung

Der Bescheid des Landkreises Teltow-Fläming, Amt zur Regelung offener Vermögensfragen, vom 1. April 1997 (AZ.: 12048 004821/91) an die Verfahrensbeteiligten Henriette Arnold, früher wohnhaft in Zeithain/Sachsen und Gertrud Schmidt, früher wohnhaft in Berlin-Charlottenburg, kann nicht zugestellt werden, da der jeweilige Aufenthaltsort der Beteiligten bzw. deren Erben unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erfolgen müßte, aber unausführbar ist und keinen Erfolg verspricht.

Der Bescheid wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 5 der Hypothekenablöseverordnung vom 10. Juni 1994 (BGBl. I, S. 1253) in Verbindung mit § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 (BGBl. I, S. 379) und § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 18. Oktober 1991 für das Land Brandenburg (GVOBl. S. 457), beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Kreisverwaltung Teltow-Fläming, Amt zur Regelung offener Vermögensfragen, Hauptallee 116/1 in 15838 Waldstadt zur Sprechzeit, donnerstags in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im "Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming" als zugestellt.

Luckenwalde, 7. April 1997

Giesecke
Landrat

Bekanntgemacht am 14. April 1997

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Bekanntmachung

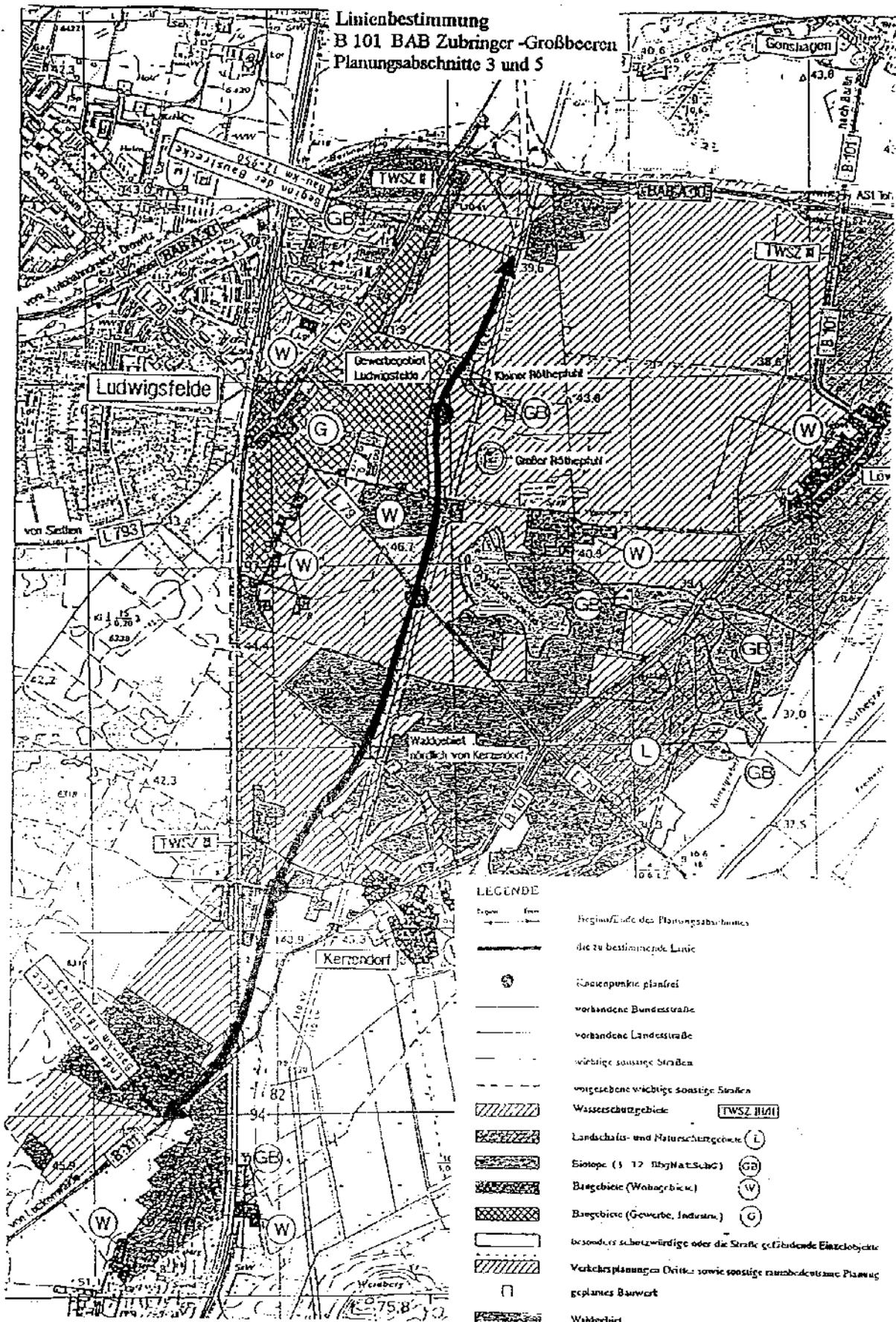
des Brandenburgischen Landesamtes für Verkehr und Straßenbau

Für den Neubau der Bundesstraße 101, Zubringer Großbeeren, im Abschnitt zwischen Bundesautobahn A 10 und Kerzendorf erfolgte nach abgeschlossenem Raumordnungsverfahren am 25. Februar 1997 durch das Bundesministerium für Verkehr die Linienbestimmung nach § 2 Verkehrswegebeschleunigungsgesetz.

Gemäß § 16 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes ist diese bestimmte Linie bei allen Planungen zu beachten.

Auf der Grundlage dieser Linie wird das weitere Planungsverfahren vorbereitet.

Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming



Amtsblatt
für den Landkreis Teltow-Fläming

Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Altes Lager beabsichtigt einen Zusammenschluß der Gemeinde mit unmittelbar angrenzenden Gemeinden durch Vereinbarung gemäß § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung. Vor dem Zusammenschluß ist nach § 9 Abs. 6 der Gemeindeordnung ein Bürgerentscheid durchzuführen.

Gemäß § 64 Abs. 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes wird die Durchführung des Bürgerentscheides bekanntgemacht.

In der Gemeinde Altes Lager findet am

Sonntag, dem 15. Juni 1997,

in der Zeit von 8 Uhr bis 18 Uhr der Bürgerentscheid über den Zusammenschluß der Gemeinde mit unmittelbar angrenzenden Gemeinden statt. Es besteht keine Möglichkeit, im Rahmen der Briefabstimmung an dem Bürgerentscheid teilzunehmen.

Luckenwalde, den 4. April 1997

Giesecke
Landrat